

## **Satzung über die Erhebung von Marktgebühren**

Aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582 ber. S.698), geändert durch § 25 Mittelstandsförderungsgesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. S.745) und Art. 2 Änderungsgesetz vom 28.05.2003 (GBl. S. 271) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat der Gemeinde Fichtenau am 17.05.2010 die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Marktgebührensatzung gilt für den in der Marktsatzung der Gemeinde Fichtenau genannten Jahrmarkt anlässlich des Seefestes in Fichtenau-Lautenbach.

### **§ 2 Gebührempflicht und Gebührenverzeichnis**

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Markteinrichtungen (Standplatz) werden Gebühren (Marktgebühren) nach dieser Gebührensatzung, und dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Die Gebührenerhebung nach anderen Vorschriften wird von dieser Regelung nicht berührt.
- (3) Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Gebührenschuldner trotz Anmeldung den Standplatz nicht nutzt oder eine Absage durch den Gebührenschuldner nicht spätestens drei Wochen vor dem Markttag bei der Gemeindeverwaltung eingegangen ist.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer Einrichtungen des Seefestmarktes benützt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Erhebung der Gebühr**

Die Benutzungsgebühren für den Markt sind mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung sofort an den Gebührenschuldner fällig.

### **§ 5 Ausgeschlossene Ansprüche**

- (1) Der Gebührenschuldner kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Gemeinde auftreten.
- (2) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren kommt weder durch die Inanspruchnahme der Einrichtung noch durch die Entrichtung der Gebühr zustande.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Auslagen sind gesondert zu erstatten.
- (2) Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften für die Gebührenerhebung entsprechend.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

Diese Gebührensatzung sowie das anliegende Gebührenverzeichnis treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Gebührenverzeichnis** für den Seefestmarkt der Gemeinde Fichtenau. Die Gebühren betragen für die drei Markttag:

<b>Verz. Nr.</b>	<b>Bezeichnungen</b>	<b>Gebühr</b>
1	Für die Benutzung vom Platz ohne Stand je lfd. Meter	4,00 Euro
2	Imbiss- und Wurstwarenstand je lfd. Meter	25,00 Euro
3	Platzgeld ohne Marktstand	12,00 Euro
4	Süßwaren	25,00 Euro

Fichtenau, den 18.Mai 2010